

Dr. Daniel Berneith, Kiel*

„Schulpflicht wider Willen“

THEMATIK	Widerspruchsverfahren, Verwaltungsprozessrecht, Schulrecht, Grundrechte
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen, mittelschwer
BEARBEITUNGSZEIT	90 Minuten Vorbereitung, max. 12 Minuten Vortrag
HILFSMITTEL	Gesetzestexte: Habersack, Deutsche Gesetze; Sartorius I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze. Kommentare: Kopp/Schenke, VwGO; Kopp/Ramsauer, VwVfG

■ SACHVERHALT

Aktenauszug

Clark Kent Gemeinschaftsschule, Dorfstraße 1, 25764 Wesselburen

An: Janine und James Großkreutz
Mittelstraße 101
25764 Wesselburen

Wesselburen, den 14.2.2025
Mein Zeichen: SchPF 1/2025
per Postzustellungsurkunde

Durchsetzung der Schulpflicht Ihres Sohnes Joel Großkreutz

Sehr geehrte Frau Großkreutz, sehr geehrter Herr Großkreutz,
hiermit erlasse ich folgenden

BESCHIED

1. Ihnen wird aufgegeben, auf Ihren Sohn Joel, geboren am 12.6.2013, erzieherisch einzuwirken, damit dieser seiner Schulpflicht nachkommt.
2. Für den Fall, dass Sie Ziffer 1 nicht nachkommen, drohe ich Ihnen bereits jetzt ein Zwangsgeld iHv 55.000 EUR für jeden Tag an, an dem Ihr Sohn nicht zur Schule erscheint.
3. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 dieses Bescheids wird angeordnet.

* Der Autor ist Referent für Bildung beim Schleswig-Holsteinischen Landkreistag. Vorbereitungs- und Vortragszeit entsprechen der Verfügung des Gemeinsamen Prüfungsamts Brem, Hmb, SchlH v. 10.11.2023; danach soll der Vortrag 10 Minuten und darf 15 Minuten nicht überschreiten. Zu weiteren Aktenvorträgen des Autors s. JuS 2019, 1102; JA 2020, 298; 2022, 496; JuS 2023, 865.

I.

Nachdem er zuvor immer mal wieder fehlte und es so bereits zu 15 unentschuldigtem Fehltagen in diesem Schuljahr kam, nimmt Ihr Sohn seit Jahresbeginn überhaupt nicht mehr am Unterricht teil. Mit entsprechender E-Mail vom 5. Februar dieses Jahres haben wir Joel daher aufgefordert, zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen. Ihr Sohn teilte am darauffolgenden Tag ebenfalls per E-Mail mit, dass er aus religiösen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen werde. Außerdem habe er Ihren Segen. Auf ein erneutes Anschreiben unsererseits, mit dem wir erklärten, dies nicht akzeptieren zu können, antwortete Joel sodann, dass das für ihn unerheblich sei. Mit Blick auf seine Religion und den elterlichen Segen könne er wohl kaum zum Unterricht gezwungen werden. Ich hatte Ihnen sodann die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben, welche Sie indes nicht wahrgenommen haben.

II.

Für den vorstehenden Bescheid, der auf § 26 SchlHSchulG (iVm § 28 SchlHSchulG) beruht, bin ich sachlich und örtlich zuständig.

Joel ist schulpflichtig und bleibt dem Unterricht ohne erkennbaren berechtigten Grund fern. Dabei gab er an, dass Sie dieses Verhalten unterstützen.

Nach pflichtgemäßer Ermessensausübung ist Ihnen in Ausübung Ihres elterlichen Erziehungsauftrags aufzugeben, dafür Sorge zu tragen, dass Joel der Schulpflicht nachkommt. Mildere Mittel sind nicht erkennbar. Der Besuch der Schule ist elementar und ...

Vom Abdruck der weiteren Begründung wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Sollten Sie meiner Anweisung nicht nachkommen, werden wir diesen Bescheid aufgrund der Bedeutung der Schulpflicht durch Verwaltungszwang durchsetzen müssen. Dementsprechend war eine Zwangsgeldandrohung geboten; nur so kann die Schulpflicht effektiv durchgesetzt werden.

Es folgt eine dem § 80 III VwGO entsprechende Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Hochachtungsvoll

Nick Kuzorra
Schulleiter

Es folgt eine fehlerfreie Rechtsbehelfsbelehrung.

Janine und James Großkreutz
Mittelstraße 101
25764 Wesselburen

Wesselburen, 14.3.2025

Eingang Schule:
14.3.2025

An:
Clark Kent Gemeinschaftsschule
z. H.: Nick Kuzorra
Dorfstraße 1
25764 Wesselburen

WIDERSPRUCH

Sehr geehrter Herr Kuzorra,

wir sind fassungslos. Was soll das? Ihr Schreiben vom 14.2.2025, welches uns noch an demselben Tag zugestellt worden ist, ist doch Irrsinn. Wir stellen uns dem ganz klar entgegen, erheben Widerspruch und fordern die Aufhebung des Bescheids.

Wobei, „Bescheid“: Wieso meinen Sie, einen „solchen“ erlassen zu können? Sie sind doch keine Behörde. Hinzu kommt, dass Sie sich für ihre Maßnahmen auf keinerlei Rechtsgrund-

lage stützen können – die von Ihnen genannten Normen ermöglichen offensichtlich nicht den Erlass eines Verwaltungsaktes, schon weil die Normen so schwurbelig formuliert sind. Ohnehin: Haben Sie mal vom Demokratieprinzip und Gesetzesvorbehalt gehört? Offenbar nicht ...

Jedenfalls vergreifen Sie sich aber inhaltlich. Zunächst können wir doch nicht final dafür sorgen, dass Joel zur Schule geht. Er ist ein eigener Mensch mit eigenen Entscheidungen.

Ohnehin ist es aber von der Religionsfreiheit unseres Sohnes gedeckt, dass er nicht am Unterricht teilnimmt. Das sagen wir ihm auch immer wieder. Und genauso gewährt es unser – verfassungsrechtlich verbürgtes! – Elternrecht, dass wir Joel dafür unseren Segen geben. Zudem unterrichten wir ihn zu Hause. Wozu in die Schule?

Selbst wenn Sie anderer Meinung sind, ist ihr sog. Bescheid jedenfalls unverhältnismäßig, insbesondere was dieses Zwangsgeld betrifft.

Nur zur Sicherheit weisen wir noch darauf hin, dass es wohl kaum angehen kann, dass Sie uns als Eltern gemeinsam in nur einem Schreiben ansprechen. Jeder von uns hat individuell Anspruch auf ein eigenes Schreiben; sonst zwingen Sie uns doch, uns gemeinsam dagegen zu wehren, auch wenn nur einer will. Geht's noch?

Mit Grüßen
Janine Großkreutz
James Großkreutz

Rechtsanwalt Klaus B. Schönborn
Ringstraße 7
24103 Kiel
Tel: 0431/55789

Kiel, 26.3.2025

Eingang Schule:
26.3.2025

An:
Clark Kent Gemeinschaftsschule
z. H.: Nick Kuzorra
Dorfstraße 1
25764 Wesselburen

Durchsetzung der Schulpflicht von Joel Großkreutz

Sehr geehrter Herr Kuzorra,

in oben genannter Angelegenheit zeige ich an, dass mich die Eltern des Joel Großkreutz inzwischen mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt haben. Nachfolgende Korrespondenz erfolgt über mich.

In der Sache trage ich in Ergänzung zum Schreiben meiner Mandanten wie folgt vor:

Wie meine Mandanten bereits angedeutet haben, fehlt Ihnen für Ihr Handeln jedwede Grundlage. Evident ermächtigen die §§ 26, 28 SchlHSchulG, auf die Sie sich stützen möchten, nicht zum Erlass von Verwaltungsakten.

Selbst wenn man hier anderer Meinung sein sollte, wären die Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllt. Joel kann sich auf seine verfassungsrechtlich verbürgte Religionsfreiheit, meine Mandanten auf ihr ebenfalls verfassungsrechtlich verbürgtes sog. Elternrecht berufen. Schon der Rang der Verfassung zwingt dazu, das Fernbleiben von Joel insofern als entschuldigt anzusehen.

Jedenfalls aber ist ihr Bescheid ermessensfehlerhaft. Das gilt auch, aber nicht nur, für die Zwangsgeldandrohung, die in der Form natürlich absurd ist.

Einfache und beglaubigte Abschrift anbei.
gez. Schönborn
Rechtsanwalt

Clark Kent Gemeinschaftsschule, Dorfstraße 1, 25764 Wesselburen

An:
Schulamt des Kreises Dithmarschen
Büropark Westküste
Rungholtstraße 9
25746 Heide

Wesselburen, den 30.3.2025
Mein Zeichen: SchPF 1/2025 – Abh.

Durchsetzung der Schulpflicht des Joel Großkreutz, geb. 12.6.2013

Betreff: Verfahren der Eltern Großkreutz
Anlagen: 1 Band Verwaltungsakten

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegenden Verwaltungsvorgang lege ich gem. § 73 I VwGO vor.
Ich helfe dem Widerspruch vom 14.3.2025 nicht ab.

I.

Dem Verfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Es folgt eine ausführliche Sachverhaltsdarstellung.

II.

Nach diesseitiger Auffassung ist der Widerspruch unbegründet.

Vom Abdruck der rechtlichen Erwägungen wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Ich rege daher an, den Widerspruch zurückzuweisen.
Mein Verwaltungsvorgang ist beigelegt. Die Widerspruchsführer haben über Rechtsanwalt Schönborn eine Abgabennachricht erhalten.

Mit besten Grüßen
Kuzorra

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Entscheidung des zuständigen Schulamtes des Kreises Dithmarschen ist vorzuschlagen. Sie ergeht am 14.5.2025. Eine Entscheidung zu Gebühren ist erlassen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht auszuformulieren.
2. Es ist – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen.
3. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist.
4. Werden eine weitere Sachverhaltsaufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.
5. Soweit landesrechtliche Vorschriften hier nicht abgedruckt sind, sind – soweit für notwendig erachtet – das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und das Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) des Bundes zu verwenden.
6. Es ist davon auszugehen, dass
 - die Clark Kent Gemeinschaftsschule eine öffentliche Schule der Stadt Wesselburen ist,
 - die mit dem Bescheid vom 14.2.2025 genannten Fehlzeiten des Joel Großkreutz zutreffend sind,
 - Joel Großkreutz und die Widerspruchsführer einer (fiktiven) anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, die es Gläubigen nahelegt, eine öffentliche Schule nicht zu besuchen und stattdessen zu Hause beschult zu werden,
 - das Schreiben des Schulleiters an dem von den Widerspruchsführern genannten Datum zugestellt worden ist,

- den Widerspruchsführern die elterliche Sorge nach §§ 1626 I, 1627 BGB jeweils gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht,
- den Widerspruchsführern vor Erlass des Bescheids tatsächlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist und sie sich nicht geäußert haben.

7. Der Widerspruch wurde fristgerecht erhoben; einer Prüfung der dafür maßgeblichen Vorschriften bedarf es nicht.

8. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung.

Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchHSchulG) – Auszug –

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) ...

(2) ¹Öffentliche Schulen sind die Schulen, deren Träger das Land, die Kreise, die Gemeinden oder die in diesem Gesetz bestimmten Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit sind. ²Die öffentlichen Schulen sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts des Schulträgers. ³Die Träger der öffentlichen berufsbildenden Schulen können diese als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts errichten. ⁴Soweit die Schulen als nichtrechtsfähige Anstalten aufgrund dieses Gesetzes Verwaltungsakte an Schülerinnen und Schüler oder Eltern richten, gelten sie als untere Landesbehörden.

§ 7 Religionsunterricht; Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen

(1) ...

(2) ¹Die Eltern haben das Recht, die Schülerin oder den Schüler vom Religionsunterricht abzumelden. Dieses Recht steht der Schülerin und dem Schüler zu, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. ²Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, erhalten stattdessen anderen gleichwertigen Unterricht.

§ 15 Beurlaubung

Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag aus wichtigem Grund vom Schulbesuch oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen beurlaubt werden.

§ 20 Umfang der Schulpflicht

(1) ¹Für Kinder und Jugendliche, die im Land Schleswig-Holstein ihre Wohnung oder ihre Ausbildungsstätte haben, besteht Schulpflicht ...

(2) Die Schulpflicht gliedert sich in

1. die Pflicht zum Besuch einer Grundschule und einer Schule der Sekundarstufe I oder eines Förderzentrums von insgesamt neun Schuljahren (Vollzeitschulpflicht) und

2. ...

§ 26 Verantwortung für den Schulbesuch

(1) Eltern haben

1. dafür zu sorgen, dass sich die Schülerin oder der Schüler in ihrem oder seinem Sozialverhalten dahingehend entwickelt, dass sie oder er zu einer Teilnahme am Schulleben befähigt wird und die Schülerin oder der Schüler am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt sowie die Pflichten als Schülerin oder Schüler erfüllt,

2. ...

3. ...

4. ...

5. ...

(2) Nach Erreichen der Volljährigkeit treffen die Pflichten nach Absatz 1 die Schülerin oder den Schüler.

§ 28 Durchsetzung der Schulpflicht

(1) ¹Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler ohne berechtigten Grund nicht am Unterricht teil ... kann die Schule ... die Zuführung durch unmittelbaren Zwang anordnen und die Ordnungsbehörde oder eine andere geeignete Stelle um Vollzugsmaßnahmen ersuchen. ²Die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes ... über den Vollzug von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

(2) Die Zuführung ist auf die Fälle zu beschränken, in denen andere Mittel der Einwirkung auf die Schülerinnen, die Schüler, die Eltern oder die Personen, denen die Betreuung schulpflichtiger Kinder anvertraut ist, die Auszubildenden oder die Arbeitgeber ohne Erfolg geblieben, nicht Erfolg versprechend oder nicht zweckmäßig sind.

§ 33 Schulleiterinnen und Schulleiter

(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter ...

(2) ¹Die Schulleiterinnen und Schulleiter tragen die Verantwortung für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule und die Organisation und Verwaltung der Schule entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften. ²Sie vertreten die Schule nach außen ...

Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) – Auszug

§ 228 Grundsatz

(1) Verwaltungsakte, die auf Herausgabe einer Sache oder auf Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet sind, werden im Wege des Verwaltungszwangs durchgesetzt (Vollzug).

(2) Für den Vollzug gelten die §§ 229 bis 249 und, soweit sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 229 Zulässigkeit des Vollzugs von Verwaltungsakten

(1) Der Vollzug von Verwaltungsakten ist zulässig, wenn

1. der Verwaltungsakt unanfechtbar ist oder
2. ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.

§ 232 Pflichtige Personen

(1) Als Pflichtige oder Pflichtiger kann in Anspruch genommen werden

1. diejenige oder derjenige, gegen die oder den sich der Verwaltungsakt richtet
2. ...

§ 236 Androhung von Zwangsmitteln

(1) Die Zwangsmittel müssen schriftlich angedroht werden ...

(2) ...

(3) ¹Die Androhung kann mit dem Verwaltungsakt, der vollzogen werden soll, verbunden werden. ²Sie soll mit ihm verbunden werden, wenn die sofortige Vollziehung angeordnet oder dem Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung beigelegt ist (§ 229 I).

(4) Die Androhung muß sich auf bestimmte Zwangsmittel beziehen ...

(5) Das Zwangsgeld ist in bestimmter Höhe anzudrohen.

(6) ...

§ 237 Zwangsgeld

(1) Das Zwangsgeld ist zulässig, wenn

1. die oder der Pflichtige angehalten werden soll, eine Handlung vorzunehmen oder
2. die oder der Pflichtige ihrer oder seiner Verpflichtung zuwiderhandelt, eine Handlung zu dulden oder zu unterlassen.

(2) Das Zwangsgeld ist schriftlich festzusetzen.

(3) Das Zwangsgeld beträgt mindestens 15, höchstens 50000 Euro.